



Vorlage Nr.: 2020/116

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	03.11.2020	8

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppen von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Stellvertreter(innen)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. § 101 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist ein Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) zu bilden.

Die Zusammensetzung richtet sich nach § 41 KrO NRW, da § 53 Abs. 1 KrO NRW nur auf den 8. – 12. Teil (§§ 75-118) der GO NRW verweist.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bisher gehörten dem RPA ausschließlich Kreistagsmitglieder an. Die Aufgaben des RPA des Kreises entsprechen vollständig denen der Städte und Gemeinden. Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse bereitet der RPA auch die Beschlüsse zur Entlastung des Landrats vor.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kreistag.

In der letzten Wahlperiode hatte der Rechnungsprüfungsausschuss **13** stimmberechtigte Mitglieder.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der alten Vertretung gehörten an:

Ordentliche Mitglieder

Elvira Aulich
Michael Hülsmann
Fani Kapetaniou
Ute Schmitz
Bekir Uzunoglu
Andreas Schlüter
Karl-Heinz Weber
Ludger Samson
Heinrich Stöcker
Elke Marita Stuckel-Lotz
Rüdiger Jurkosek
Dagmar Richter
Lars Radziej

Stellvertreter(innen)

Jens Bennarend
Elisabeth Linkmann
Hans-Georg Wiemers
Brigitte Kohl
Doris Schindler
Maria Huxel
Jörg Jedfeld
Josef Berkel
Franz-Josef Thorwesten
Birgit Sandkühler
Michael Kamps
Georg Gunnemann
Borsu Alinaghi

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion eine Wahlhelferin/ einen Wahlhelfer zu benennen.